

einer Stieftochter des Herzogs von Baiern Otto von Northheim vermählt, die aus einer früheren Ehe ihrer Mutter stammte, also mit einer Tochter des Grafen Hermann IV. zu Werl, mit welchem Richenza, die spätere Gemahlin Ottos von Northheim, in erster Ehe verbunden war⁸¹⁾. Aber auch Oda, die Gemahlin des Markgrafen Udo, war gleichfalls eine Tochter Hermanns IV. von Werl und jener Richenza⁸²⁾, folglich eine Vollschwester der Gemahlin Ekberts. Udo und Ekbert, die Ehemänner dieser beiden Schwestern, waren somit Schwäger, welches Verhältniß die jüngere und mittelalterliche Latinität gerade durch *cognatus* bezeichnete⁸³⁾. Gebhardi S. 63 hat nur eine sehr entfernte und unsichere Verwandtschaft zwischen Udo und Ekbert ausfindig machen können, die gerade wieder auf der Voraussetzung beruht, daß Ekbert wirklich ein Enkel von Ernst II. von Schwaben gewesen sei. War aber Ekbert bei seiner Ermordung c. 1052 ein verheirateter Mann, so muß seine Mutter Ida offenbar so früh geboren sein, daß an Ernst von Schwaben als ihren Vater nicht entfernt gedacht werden kann.

⁸¹⁾ S. besonders Ann. Sax., MG. VIII, 721 „matrem autem predictae Ode (Richenzam) post obitum comitis Hermanni (de Westphalia ex loco qui dicitur Werle) duxerat uxorem Otto de Northheim quondam dux“.

⁸²⁾ Ann. Sax., MG. VIII, 677, 721, Ann. Magd. MG. XVI, 121, Ann. Stad. MG. XVI, 326. Schrader, „Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel“ I, 50 hat angenommen, das Chronicon Rosenfeldense gebe diese Oda durch Verwechslung dem Grafen Ekbert zur Gemahlin; aber dessen Frau ist nicht mit Namen genannt, dagegen S. 116 Udos Gemahlin Oda als Stieftochter des Herzogs Otto wie in den andern Quellen aufgeführt.

⁸³⁾ Nach Forcellini, Thesaur. ed. Furlan. s. v. *sororius* ist *cognatus* in der jüngeren Latinität *frater mariti* oder *frater uxoris*, vgl. Maigne d'Arcis, Lex. med. et inf. latin. „*cognatus: frater mariti vel uxoris.*“ Nach Gebhardi, Geneal. Abh. IV, 26 „verstand man unter *cognatus* selten jemand anders als den Schwester- oder Frauen-Schwester-Mann“ (vgl. auch Erhard und Rosenkranz, Zschr. VIII, 92), nämlich im mittelalterlichen Gebrauche. Hier würde die letzte Anwendung zutreffen.